

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.09.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt - Stadtwirtschaftskoordination ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0429 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt / Abfallsatzung - AbfS vom 12. Mai 2000

Vorlage vom: 25.09.2015

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt / Abfallsatzung – AbfS vom 12. Mai 2000 wird zugestimmt.

Anlagen:	1. Entwurf_Änderung_AbfallS_24_09_2015 2. Entwurf_Abfallsatzung_neu_konsolidiert 3. Anlage_Abfallbeseitigungssatzung 711_Stand 22.12.2013
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 25.09.2015:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat mit Wirkung zum 01.01.2014 die Wertstofftonne im Stadtgebiet eingeführt. Voraus gegangen war ein Versuch im Rhein-Main-Gebiet, welcher im September 2013 begonnen hat und erfolgreich abgeschlossen wurde. Mittlerweile konnten ca. 25.000 Stück 240 l-Gefäße installiert und ca. 2.300 Stück 1,1 l-Container im Stadtgebiet Darmstadt verteilt werden.

Anlass zur Änderung der Abfallbeseitigungssatzung ist nunmehr, die bestehende Wertstofftonne in die vorhandene Satzung zu integrieren und in diesem Zusammenhang notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Präambel wurde ergänzt und neu gefasst, so dass der Bezug auf die einschlägigen und aktuellen Verordnungen hergestellt wurde. Die Ergänzung des § 2 der Abfallbeseitigungssatzung wurde deswegen um die sogenannten „stoffgleichen Nichtverpackungen“, welche in der Wertstofftonne erfasst werden, ergänzt. Dies erfolgt ebenfalls im § 5 der Satzung.

Die Detaillierung im § 6 betont nochmals den Willen zur Getrenntsammlung und präzisiert, dass die Getrenntsammlung direkt beim Abfallerzeuger in verwertbare und beseitigungspflichtige Abfälle zu erfolgen hat. Um klar zu stellen, dass Modellversuche im satzungsgemäß abgebildeten Betriebszweig Abfall des EAD erfolgen können, wurde in § 10 nochmals erwähnt und ausgeführt, dass diese nicht über die Abfallgebühren abgebildet werden.

Verstärkt kommt es in der Praxis vor, dass Abfallbehälter vor der Abfuhr verpresst oder eingestampft bzw. so verdichtet werden, dass eine Entleerung stark erschwert wird bzw. Abfallbehälter durch diverse technische Verfahren beschädigt werden. Der Umgang mit diesen wird nunmehr im § 13 präzisiert.

Die Neufassung des § 18, Abs. 4, erfolgt zur Klarstellung der juristischen Begriffe.

Aufgrund der vorgenannten Änderungen ist es erforderlich und folgerichtig, den § 20 entsprechend anzupassen.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde am 18.09.2015 in der Sitzung der Betriebskommission einstimmig beschlossen, vorbehaltlich der noch nicht endgültig abgeschlossenen Prüfung durch das Rechtsamt. Der Abstimmungsprozess ist inzwischen erfolgt und hat nur wenige redaktionelle Änderungen ergeben; dem trägt die beigefügte Änderungssatzung Rechnung.

Darmstadt, 25.09.2015

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer